

---

## **BETRIEBSSATZUNG**

des  
Sondervermögen  
Freizeit

Der Stadtrat hat am 15.12.2021, (Beschluss-Nr. TEIL/043/2019-2024) aufgrund der §§ 24 und 80 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende

### **Satzung**

beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Rechtsform, Name, Sitz des Betriebes**

- (1) Das Sondervermögen Freizeit wird ab dem 01.01.2022 als eigenbetriebsähnliche kommunale Einrichtung (Regiebetrieb) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (§§ 10 - 27) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen Sondervermögen Freizeit. Sitz des Betriebes ist Worms.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Betriebes**

- (1) Das Sondervermögen Freizeit hat die Vermietung und Verpachtung der in ihm eingelegten Vermögensgegenstände zum Zweck.
- (2) Das Sondervermögen Freizeit stellt einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar.
- (3) Das Sondervermögen Freizeit kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte tätigen.

#### **§ 3**

##### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt der zweite Abschnitt des ersten Teils der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO -§§ 10 – 27).

#### **§ 4**

##### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Sondervermögen Freizeit beträgt 12.500, - Euro.

#### **§ 5**

##### **Betriebsleitung**

Als Betriebsleiterin wird die Freizeitbetriebe Worms GmbH, diese vertreten durch den/die Geschäftsführer(in/nen), eingesetzt.

---

**§ 6**  
**Zuständigkeiten des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten und die nicht dem Betriebsausschuss übertragen sind, insbesondere über
  - a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Verlustes,
  - c) den Abschluss von Verträgen, die den gemeindlichen Haushalt erheblich belasten,
  - d) die Änderung des Stammkapitals
  - e) die Änderung der Betriebssatzung und der sonstigen den Betrieb berührenden Satzungen,
  - f) die Gewährung von Darlehen der Stadt an das Sondervermögen Freizeit oder des Sondervermögens an die Stadtverwaltung Worms.
- (2) Über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht dem Stadtrat obliegen, entscheidet der Betriebsausschuss.

**§ 7**  
**Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein Ausschuss gem. § 8 der Hauptsatzung des Stadtrates der Stadt Worms. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach Beschluss des Stadtrates entsprechend des Gesellschafterausschusses der betriebsleitenden Gesellschaft Freizeitbetriebe Worms GmbH. Er ist grundsätzlich personenidentisch mit dem Gesellschafterausschuss der Freizeitbetriebe Worms GmbH zu besetzen. Die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt daher gleichzeitig als Wahlvorschlag an die Gesellschafterversammlung der Freizeitbetriebe Worms GmbH zur Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses.
- (2) Die Mitglieder des Betriebsausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (3) Der/die zuständige Dezentern:in führt im Betriebsausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Sondervermögen Freizeit. Insbesondere entscheidet er über
  1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögenverwaltung und Rechnungslegung des Sondervermögen Freizeit,
  2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Sondervermögen Freizeit, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife oder Sätze für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit die Bedingungen nicht in Satzungen festgelegt werden,

- 
3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15.000,00 Euro überschreiten,
  4. den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Leitung des Sondervermögen Freizeit zuständig ist,
  5. den Erlass und die Stundung von Forderungen sowie den Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die Dienstanweisung der Stadt Worms ist hierbei zu beachten.
  6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Wert von mehr als Euro 25.000,00.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des/der Oberbürgermeisters/in, des/der zuständigen Dezernenten/in oder der Leitung des Sondervermögen Freizeit gehören.
- (6) Der Betriebsausschuss hat die das Sondervermögen Freizeit betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr. Der von der Leitung des Sondervermögen Freizeit zu erstellende Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan) mit seinen Anlagen ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die zuständige(n) Dezernenten/in und den /die Oberbürgermeister/in nach Vorberatung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Über die Einhaltung der Unternehmensplanung und etwa notwendigen Korrekturen ist die zuständige Fachabteilung der Verwaltung und der Betriebsausschuss - mindestens alle drei Monate zu informieren (Quartalsberichterstattung).

Für den Betrieb ist eine Sonderkasse bei der Stadtkasse einzurichten; Zahlungen sind über das Konto der Stadtkasse abzuwickeln. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Betriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadtkasse angelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Betrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

## **§ 9**

### **Jahresabschluss und Abschlussprüfung**

Die Leitung des Sondervermögen Freizeit hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres nach handelsrechtlichen Vorgaben aufzustellen, zu unterschreiben und über den/die zuständige(n) Dezernenten/in und den/die Oberbürgermeister/in nach Vorberatung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind einem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Abschlussprüfer soll die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben. Hat sich der Betrieb als solcher etabliert, so kann

das Rechnungsprüfungsamt diese Abschlussprüfung übernehmen. Unbenommen bleibt das Recht des Rechnungsprüfungsamtes, darüber hinaus Prüfungen vorzunehmen.

**§ 10**  
**Rücklagen**

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Einrichtung sollen aus dem Jahresüberschuss angemessene Rücklagen gebildet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.\*)

Worms, den 15.12.2021.

gez. Kessel

Oberbürgermeister

\*) Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01 der Stadt Worms vom 07.01.2022